
S 2 SO 76/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 76/05 ER
Datum	02.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 B 655/05 SO ER
Datum	12.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Landshut vom 02.11.2005 wird zur^{1/4}ckgewiesen.

II. Au^{1/4}ergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gr^{1/4}nde:

I.

Der 1946 geborene Antragsteller (ASt) beantragte mit einem beim Verwaltungsgericht H. am 21.07.2005 eingegangenen Schreiben, die Stadt G. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Leistungsakte gem^{1/4} [Â§ 99](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herauszugeben.

Er habe die genannte Stelle zuletzt am 01.07.2005 angeschrieben, bis zum 10.07.2005 aber keine Antwort erhalten. Er sei schwerbehindert.

Mit Beschluss vom 12.09.2005 verwies das Verwaltungsgericht H. den Rechtsstreit an das Sozialgericht Landshut.

Mit Schreiben vom 17.10.2005 bestritt die Stadt G. ihre Passivlegitimation.

Das Sozialgericht Landshut (SG) berichtete daraufhin die Stammdaten dahingehend, dass nunmehr Antragsgegner (Ag) der Landkreis G. sei.

Mit Beschluss vom 02.11.2005 lehnte das SG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Es fehle dem ASt an einem Anordnungsgrund und auch an einem Anordnungsanspruch.

Hiergegen wendet sich der ASt mit seiner beim Bayer. Landessozialgericht am 10.11.2005 eingegangenen Beschwerde. Er r t die Verletzung materiellen und formellen Rechts sowie die Verletzung des rechtlichen Geh rs.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten in beiden Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zul ssig ([   172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das SG hat ihr nicht abgeholfen ([  174 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegr ndet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, den Ag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, "die Leistungsakte gem   [  99 VwGO](#) herauszugeben".

Dem ASt steht insoweit bereits kein Anordnungsgrund zur Seite. Er hat weder vor dem SG noch im Beschwerdeverfahren glaubhaft gemacht ([  86 b Abs 2](#) S tze 2, 4 SGG iVm [  920 Abs 2](#), [  294 Abs 1](#) Zivilprozessordnung), dass die Sache eilbed rftig ist. Sein blo er Hinweis, auf einen Antrag an die Stadt G. vom 01.07.2005 habe er bis zum 10.07.2005 keine Antwort erhalten, gen gt hierf r nicht.

Zudem hat der ASt auch einen Anordnungsanspruch nicht im Sinne der o.a. Vorschriften glaubhaft gemacht. Soweit es dem ASt um einen Informationsanspruch im Rahmen seines anh ngigen Rentenverfahrens geht, ist er auf die M glichkeit der Akteneinsicht in den jeweils anh ngigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu verweisen. Daneben besteht ein (endg ltiger) Herausgabeanspruch auf die Akten nicht, jedenfalls hat der ASt insoweit einen Anspruch, den er lediglich auf [  99 VwGO](#) st tzen will, nicht hinreichend dargetan. Es verbleibt damit grunds tzlich bei der Regelung des [  25 Abs 4 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Die Beschwerde hat nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([  177 SGG](#)).

Erstellt am: 01.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024